



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.030/126-IV/12/95/H

DVR: 0000051

Wien, am 24. Februar 1995

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Beamten-Dienstrechtsrecht (BDG) 1979, das  
Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert werden;  
Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19 95
Datum: 21. MRZ. 1995	
Verteilt 22.3.95	

*H. Holubar*

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf 25 Ausfertigung seiner Stellungnahme.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i. V. Holubar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.030/126-IV/12/95/H

DVR: 0000051

Wien, am 24. Februar 1995

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Beamten-Dienstrechtsrecht (BDG) 1979, das  
Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert werden;  
Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Zu Zl. 921.020/0-II/A/1/95

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf  
Stellung wie folgt:

**Zu Art. II (Änderung des Gehaltsgesetzes (GG) 1956)**

**Zu § 12 Abs. 1 lit. b**

Gegen die vorgesehene Neufassung dieser Bestimmung bestehen unter Bedachtnahme  
auf § 65 Abs. 6 BDG 1979 insofern Bedenken, als die Vordienstzeitenanrechnung  
regelmäßig auch der **Bemessung des erhöhten Urlaubsanspruches** zugrundegelegt  
wurde. Die **Absätze 2 und 3 des § 3 des Urlaubsgesetzes** sehen im Vergleich zu der  
vorgesehenen Neuregelung für den Bereich der Privatwirtschaft ein **größeres Maß an  
anrechenbaren Urlaubsvordienstzeiten** vor. Es wird daher angeregt, § 65 BDG mit  
dem Standard des § 3 des Urlaubsgesetzes zu **harmonisieren**.

### **Zu § 20 b Abs. 3 GG**

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung des vom Beamten zu tragenden Eigenanteiles der Fahrtkosten bringt Unklarheiten mit sich und bietet keine homogene, für den Betroffenen leicht überblickbare und nachvollziehbare Regelung. Nach der bisherigen Rechtslage waren auch dann die Fahrtkosten im Ausmaß des (höheren) Eigenanteiles vom Beamten zu tragen, wenn die Fahrtkosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels geringer als der betragsmäßig festgesetzte Eigenanteil waren. Allfällige weitere Fahrtkosten (beispielsweise Bahnkosten) konnten bis zur Höhe des Eigenanteiles daher nicht geltend gemacht werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung **differenziert** aber offenkundig danach, **ob ein innerstädtisches Massenbeförderungsmittel benützt** wird oder nicht: Während im ersten Fall immer nur die Kosten dieses Verkehrsmittels in Anschlag zu bringen sind, wären im zweiten Fall die in der Höhe des Eigenanteiles festgesetzten Kosten maßgebend. Diese Lösung hätte zur Folge, daß bei Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels, dessen Kosten unter dem Eigenanteil (S 430,- bzw. S 470,-) liegen, alle darüber hinausgehenden Kosten zu ersetzen wären, während bei ausschließlicher Benützung eines sonstigen Verkehrsmittels ein Kostenersatz erst ab Überschreitung des betragsmäßig höheren Eigenanteils zu erfolgen hätte.

### **Zu § 22 Abs. 2 GG**

Die vorgesehene Anhebung des Pensionsbeitrages über den Dienstnehmeranteil nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz scheint in einem **deutlichen Spannungsverhältnis** zu dem Gleichsatz des **Art. 7 B-VG** zu stehen.

### **Zu Art. V (Änderung des Pensionsgesetzes - PG)**

#### **Zu § 7 Abs. 1 PG**

Die vorgesehene Erhöhung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage von 35 auf 40 Jahre kann in bestimmten Fällen, nämlich bei **längeren, für den Ruhegenüß nicht anrechenbaren Karenzurlauben zu Härten** führen. Wenn etwa eine Beamtin mit zwei Kindern bis zum Eintritt der Kinder in die Schule bis zu acht Jahre (die Karenzurlaubszeit nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKVG bzw. den §§ 15 b und 15 d MSchG ist hier nicht miteingerechnet) im Karenzurlaub (gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. 5 BDG) ist, so kann diese Beamtin **nicht die volle Ruhegenüßbemessungsgrundlage erreichen**.

Hingegen werden nach **§ 227 ASVG** Müttern nach der Geburt eines Kindes **bis zu 48 Monate** als Ersatzzeiten angerechnet. Bei Anwendung einer vergleichbaren Bestimmung auf den beschriebenen Fall würde dies bedeuten, daß diesen Müttern von den 8 Jahren 4 Jahre als ruhegenußfähige Zeit anzurechnen wären. Es wird daher angeregt, **§ 6 Abs. 2 PG** entsprechend zu **modifizieren**, um Beamtinnen den **nach dem ASVG gegebenen Standard** zu gewährleisten.

### **Zu § 9 PG**

Nach der bisher geltenden Rechtslage war es möglich, wenn der Lebensunterhalt eines Beamten durch die Zurechnung von Jahren gemäß § 9 Abs. 1 PG 1965 nicht gesichert wäre, festzulegen, daß der ruhegenußfähige Monatsbezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat bzw. der Ruhebezug mit einem höheren als dem sich normalerweise ergebenden Hundertsatz zu bemessen.

Auf diese Weise konnten **nicht vertretbare Härten** für Beamte, die trotz einer Zurechnung nach § 9 Abs. 1 PG mit einem sehr geringen Ruhebezug auskommen hätten müssen, **vermieden** werden.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung würde eine **solche** - insbesondere aus sozialer Sicht sehr zu begrüßende - **Zurechnung ausschließen**.

### **Zu § 12 Abs. 3 PG**

Bisher war für das Erreichen der Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage aus der Aktivzulage der Bezug dieser Aktivzulage für einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich. Durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung würde dieser Zeitraum um 10 Jahre, also auf 40 Jahre erhöht. Insbesondere hinsichtlich der **Exekutivdienstzulage** und der Wachdienstzulage ist zu bemerken, daß es aus Sicht des Innenressorts geboten erscheint, diesen **Zeitraum** - analog der Erhöhung des für den Anspruch maßgebenden (Mindest) Zeitraumes nach § 3 Abs. 1 PG - gleichfalls **nur um fünf Jahre zu erhöhen**. Andernfalls wäre das Erreichen der vollen Bemessungsgrundlage, etwa bei der Exekutivdienstzulage überhaupt nicht möglich.

**Zu § 15 Abs. 7 PG**

Die Aufhebung dieser Bestimmung (Anrechnung des Hemmungszeitraumes bei Tod des Beamten im Dienststand) **kann zu einer extremen materiellen Schlechterstellung der Witwe** führen. Die Bestimmung sollte daher, da sie ohnedies nur in Einzelfällen Anwendung findet, weiter bestehen.

**Zu § 20 PG**

Der in den Ausführungen zu § 9 PG beschriebene **Härtefall trifft** in der Neufassung der Bestimmung in gleicher Weise den **Hinterbliebenen** des Beamten.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:  
i.V. Holubar